

Geschäftsordnung des Berliner Teilhabebeirates

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zuständigkeiten und Aufgaben des Teilhabebeirates
- § 2 Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Teilhabebeirates;
Vorsitz
- § 3 Verhältnis zum Bezirksteilhabebeirat
- § 4 Verhältnis zum Berliner Steuerungskreis
- § 5 Verhältnis zu den AGs Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen
- § 6 Geschäftsstelle

2. Abschnitt: Sitzungen des Teilhabebeirates

- § 7 Sitzungstermine
- § 8 Sitzungsvorbereitung
- § 9 Anmeldung von Tagungsordnungspunkten
- § 10 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

Geschäftsordnung des Teilhabebeirates vom 18.11.2022

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zuständigkeiten und Aufgaben des Berliner Teilhabebeirates

- (1) Der Berliner Teilhabebeirat wird gemäß § 9 AG SGB IX bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung als Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gebildet.
- (2) Der Berliner Teilhabebeirat
1. ist der Impulsgeber für die Förderung und Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Land Berlin,
 2. berät den Träger der Eingliederungshilfe und die von ihm beauftragten Leistungserbringer,
 3. beachtet und unterstützt die Personenzentrierung, Sozialraumorientierung sowie das Wunsch- und Wahlrecht dabei als durchgängige Prinzipien der Leistungserbringung,
 4. berät nicht über Einzelfälle, sondern anonymisiert über den Umgang mit wiederkehrenden gesamtstädtischen Problemstellungen und erarbeitet Handlungsvorschläge,
 5. gibt Empfehlungen zur Qualität der gesamtstädtischen Leistungsgewährung und -erbringung für Menschen mit Behinderungen.

§ 2

Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Berliner Teilhabebeirates; Vorsitz

- (1) Dem Teilhabebeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
1. die für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretärin oder der für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretär,
 2. die für die Senatsverwaltung für Jugend zuständige Staatssekretärin oder der für die Senatsverwaltung für Jugend zuständige Staatssekretär,
 3. zwei Vertreter/innen des Bereichs Soziales der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung,
 4. ein/e Vertreter/in des Bereichs Jugend der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung,
 5. ein/e Vertreter/in des Bereichs Bildung der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
 6. ein/e Vertreter/in des Bereichs Gesundheit der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung,
 7. ein/e Vertreter/in des Bereichs Pflege der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung,
 8. ein/e Vertreter/in des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo),

9. zwei für den Geschäftsbereich Soziales zuständige Stadträtinnen oder Stadträte aus den Bezirken,
 10. ein/e für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Stadträtin oder Stadtrat aus den Bezirken,
 11. ein/e für den Geschäftsbereich Gesundheit zuständige Stadträtin oder Stadtrat aus den Bezirken,
 12. die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen,
 13. die oder der Landesbeauftragte für Psychiatrie,
 14. sechs Vertreter/innen der Menschen mit Behinderungen, die vom Landesbeirat für Menschen mit Behinderung ernannt werden,
 15. drei Vertreter/innen der Menschen mit seelischen Behinderungen oder Menschen mit Psychiatrie-Erfahrungen oder ihrer Angehörigen, die von den im Landesbeirat für psychische Gesundheit vertretenen Verbänden für Menschen mit psychischen Behinderungen oder der Angehörigen von Menschen mit psychischen Behinderungen benannt werden,
 16. sechs Vertreter/innen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Bundesverbandes der privaten Anbieter.
- (2) Die für den Geschäftsbereich Soziales und Jugend zuständigen Stadträtinnen und Stadträte nach Absatz 1 Nr. bis 11 werden durch den Rat der Bürgermeister bestimmt. Die Vertretungen nach Nr. 14 und 15 werden gemäß § 15 AG SGB IX bestimmt. Die Vertretungen nach Nr. 16 werden von der AG BRV benannt.
 - (3) Ständige Gäste sind von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung benannte Personen, hierzu gehört der Landesjugendhilfeausschuss von Berlin (LJHA). Weiterhin können themenspezifisch Gäste durch die Geschäftsstelle eingeladen werden.
 - (4) Den Vorsitz im Teilhabebeirat führt die für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretärin oder der für die Senatsverwaltung für Soziales zuständige Staatssekretär. Als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden wird eine Vertretung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen bzw. des Landesbeirates für psychische Gesundheit und eine Vertretung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. des Bundesverbandes der privaten Anbieter durch den Teilhabebeirat gewählt.
 - (5) Die stimmberechtigten Mitglieder werden jeweils für eine Legislaturperiode ernannt.
 - (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt eine Person als Stellvertretung. Die Stellvertretung ist der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 3

Verhältnis zum Bezirksteilhabebeirat

- (1) Wird im Berliner Teilhabebeirat ein Thema von bezirklicher Relevanz aufgeworfen, so sollte auf Beschluss des Berliner Teilhabebeirates dieses Thema dem oder den zuständigen Bezirksteilhabebeirat bzw. Bezirksteilhabebeiräten zur Beratung vorgelegt werden.

- (2) Stellt der Bezirksteilhabebeirat fest, dass ein dort beratenes Thema gesamtstädtische Bedeutung hat, wird dieses dem Berliner Teilhabebeirat vorgelegt.

§ 4

Verhältnis zum Berliner Steuerungskreis

Der Berliner Teilhabebeirat richtet gemäß § 7 Abs.3 AG SGB IX Empfehlungen an den Berliner Steuerungskreis. Der Berliner Steuerungskreis ist aufgefordert sich mit den Empfehlungen zu beschäftigen und den Berliner Teilhabebeirat über den weiteren Umgang mit der darin enthaltenen Thematik eine Rückmeldung zu geben.

§ 5

Verhältnis zu den AGs Menschen mit Behinderungen der Senatsverwaltungen

Themen, die fachlich und inhaltlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Eingliederungshilfe gehören – jedoch die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen betreffen -, werden verbunden mit einer Empfehlung an die zuständige AG Menschen mit Behinderungen der jeweiligen Senatsverwaltung weitergeleitet.

§ 6

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle für den Berliner Teilhabebeirat liegt bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung.

2. Abschnitt

Sitzungen des Teilhabebeirates

§ 7

Sitzungstermine

- (1) Der Teilhabebeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen sind auf Antrag von sieben der stimmberechtigten Mitglieder des Teilhabebeirates sowie der für Soziales bzw. Jugend zuständigen Staatssekretärin oder des für Soziales bzw. Jugend zuständigen Staatssekretärs möglich.
- (2) Der Teilhabebeirat beschließt seine regelmäßigen Sitzungstermine des Folgejahres in der letzten Sitzung eines Jahres.
- (3) Sitzungen können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen.

§ 8

Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Teilhabebeirates vor.
- (2) Zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmenden sowie den stellvertretenden Mitgliedern die Einladung mit

der Tagesordnung der fristgerecht angemeldeten Punkte, sowie alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen - insofern bekannt - elektronisch. Gegebenenfalls werden schon Dokumente, die wichtig sind für die Vorbereitung des Teilhabebeirats mit versandt.

- (3) Die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Teilhabebeirates spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt.

§ 9

Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Themen zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern des Teilhabebeirates (§ 2 Abs. 1) spätestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle anzumelden. Gleiches gilt für den Vorschlag hinsichtlich des Hinzuziehens beratender Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die Anmeldung eines Tagesordnungspunktes erfolgt gemeinsam mit einer Darlegung des Sachverhalts und in der Regel mit einem Beschlussentwurf. Es können zu diesem Tagesordnungspunkt Anzuhörende eingeladen werden (§ 2 Abs. 3). Der Teilhabebeirat kann verabreden, komplexe Fragestellungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe als Schwerpunktthema zu behandeln.
- (3) Aktuelle Themen können unter einem eigenen Tagesordnungspunkt „Aktuelle Viertelstunde“ zur Aussprache angemeldet werden. Eine Beschlussfassung erfolgt dazu grundsätzlich nicht.

§ 10

Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- (1) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 2 Abs. 1), Personen mit ständigen Gaststatus und Expertenstatus sowie ggf. themenspezifische beratende Mitglieder (§ 2 Abs. 3) teil.
- (2) Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Stellvertretung zu entsenden (§ 2 Abs. 6).

§ 11

Sitzungsablauf

- (1) Der oder dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von ihrer bzw. seiner benannten Vertretung wahrgenommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit des Teilhabebeirates (§ 12 Abs. 3) fest. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.
- (3) Die Geschäftsstelle fertigt ein Ergebnisprotokoll. Sie übermittelt das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Sitzungsteilnehmenden (§ 8 Abs. 2). Das Protokoll der Sitzung ist in der darauffolgenden nächsten Sitzung abzustimmen. Anschließend wird das Protokoll veröffentlicht.

§ 12

Beschlussfassungen des Teilhabebeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Minderheitenvotum ist möglich und muss protokolliert werden.
- (2) Die Beschlussvorschläge müssen die entscheidungstragenden Gründe beinhalten. Themen, die von (ausschließlich) bezirklicher Bedeutung sind, werden von der Geschäftsstelle an den jeweiligen Bezirksteilhabebeirat weitergeleitet. Der Teilhabebeirat kann beschließen, dass ein bestimmter Antrag an den jeweiligen Bezirksteilhabebeirat weitergeleitet wird (§ 3).
- (3) Der Berliner Teilhabebeirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertretung sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder ihre Vertretungen an der Sitzung teilnehmen.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben je eine Stimme.
- (5) Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn sich mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen. Die Frist für Umlaufbeschlüsse beträgt 28 Tage. Die Stimmergebnisse werden anschließend mit namentlicher Zuordnung bekannt gegeben.
- (6) Beschlüsse des Teilhabebeirates kommen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande (mehr Ja- als Nein-Stimmen, unabhängig von der Anzahl der Enthaltungen).
- (7) Die Beschlüsse haben für die jeweiligen Adressaten empfehlenden Charakter (§ 1 Abs. 2).
- (8) Die Beschlüsse sind separat zum Protokoll einschließlich der Begründung zu veröffentlichen.
- (9) Die Beschlüsse, die sich an den Berliner Steuerungskreis richten, werden diesen durch die Geschäftsstelle zur Kenntnis gegeben und ggf. mit der Bitte um Stellungnahme versehen (§ 4).

3. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann der Teilhabebeirat auf Antrag eines Mitglieds durch Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vornehmen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Stand: 11.09.2020